

Leitfaden zur Zusammenarbeit zwischen den Schulen und der Kindes- und Erwachsenen- schutzbehörde

bei Kindern und Jugendlichen
in Gefährdungssituationen



Impressum

1. Auflage 2011: Amt für Volksschule Thurgau

2. überarbeitete Auflage 2018:

Dr. Barbara Merz, Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Frauenfeld

Download unter av.tg.ch > Stichwörter A - Z > KESB > Zusammenarbeit mit KESB

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	5
2	Die Definition des Kindeswohls	7
2.1	Das Kindeswohl	7
2.2	Die Gefährdung des Kindeswohls	7
3	Die Zuständigkeit der Schule bei Gefährdung des Kindeswohls	8
3.1	Der unterstützende Anteil der Schule bei der Pflege und Erziehung des Kindes	8
3.2	Die Intervention durch die Schule	8
3.2.1	Meldepflicht gegenüber der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde	9
3.2.2	Der Datenschutz bei der Zusammenarbeit	10
3.3	Zusammenfassung	11
4	Massnahmensystem des zivilrechtlichen Kindesschutzes durch die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde	12
4.1	Grundsätze beim Eingreifen der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde	12
4.1.1	Die Subsidiarität	12
4.1.2	Die Komplementarität	12
4.1.3	Die Verhältnismässigkeit	13
4.2	Die einzelnen behördlichen Massnahmen zum Kindesschutz	13
4.2.1	Ermahnungen, Weisungen	13
4.2.2	Beistandschaft	14
4.2.3	Aufhebung des Aufenthaltsbestimmungsrechts und Fremdplatzierung	14
4.2.4	Entziehung der elterlichen Sorge mit Errichtung einer Vormundschaft	15
4.3	Zusammenfassung	15
5	Empfehlungen im Umgang mit Gefährdungssituationen	16
5.1	Einschätzung einer Gefährdung	16
5.2	Offenheit und Transparenz gegenüber den Eltern	17
5.3	Zeitfaktor	17
5.4	Rollen und Funktionen klären und respektieren	18
6	Die Gefährdungsmeldung	19
6.1	Allgemeines	19
6.2	Indikatoren	20
6.3	Inhalt einer Gefährdungsmeldung	20
6.3.1	Personalien	20
6.3.2	Angaben zur Gefährdung des Kindes	20
6.3.3	Angaben zum Umfeld des Kindes	21
6.4	Umgang der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde mit der Gefährdungsmeldung	21
6.4.1	Zuständigkeiten	21

6.4.2 Abklärung der Situation.....	21
6.4.3 Entscheid der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde.....	22
7 Anhang	23
7.1 Standardisierter Ablauf bei einer möglichen Gefährdung des Kindeswohls	23
7.2 Meldung an die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde	28
7.3 Merkblatt zur Gefährdungsmeldung	31
8 Hilfsangebote, Beratungsstellen, Adressen der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden	33
9 Literatur.....	37

1 Einleitung

Kinder und Jugendliche sind auf Schutz und Förderung angewiesen. Sie benötigen beständige und liebevolle Beziehungen, stabile und unterstützende Gemeinschaften, Grenzen und Strukturen, Sicherheit und Geborgenheit, entwicklungsgerechte Erfahrungen und altersentsprechende Herausforderungen. Die Hauptverantwortung für das Wohl der Kinder tragen die Eltern: Sie sind verpflichtet, für deren Grundbedürfnisse zu sorgen und deren Entwicklung zu fördern. Diese Aufgaben können sie manchmal nicht ausreichend erfüllen; die Gründe dafür sind vielfältig.

Die Schule ist allein schon zeitmässig eine der bedeutendsten Lebenswelten von Kindern und Jugendlichen; dort verbringen sie einen Grossteil ihres Alltags. Entsprechend werden die Lehrpersonen oft als Erste auf Gefährdungen in der kindlichen Entwicklung aufmerksam, sei es, dass sie - als wichtige Bezugspersonen - von den Kindern ins Vertrauen gezogen werden, sei es, dass sie Verhaltensveränderungen und -auffälligkeiten feststellen. Gefährdungen gehören bis zu einem gewissen Mass zum Leben eines Kindes, des Menschen überhaupt. Eigene Lösungsstrategien zu entwickeln, ist ein wesentliches Lernziel und ein wichtiger Entwicklungsschritt, die Kinder dabei zu unterstützen oder sie zu schützen eine massgebliche Verpflichtung unserer Gesellschaft.

Im Kinderschutz gilt der Grundsatz, dass nicht erst eingegriffen werden muss und darf, wenn bereits ein Schaden eingetreten ist. Vielmehr soll durch vorausschauendes, präventives Handeln verhindert werden, dass das Risiko einer Kindeswohlgefährdung Realität wird.

Wie kann dies bestmöglich gewährleistet werden?

Wann und wie reagiert die Lehrperson, die Schule auf Feststellungen, die den Verdacht erwecken, das Kindeswohl sei gefährdet?

Wie wird die Familie damit konfrontiert?

Wer darf überhaupt darüber in Kenntnis gesetzt werden? In welchem Zeitpunkt ist eine Meldung an die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde angebracht und notwendig?

Mit diesen Fragen befasst sich dieser Leitfaden.

Abklärungen und Massnahmen im Kinderschutz stellen immer einen Eingriff in die Rechte und die Freiheit der betroffenen Familie dar. Sie sind deshalb einerseits nur unter bestimmten Voraussetzungen zulässig und müssen andererseits mit besonderem Feingefühl veranlasst werden. In vielen Fällen gelingt es bereits der Schule, eine Kindeswohlgefährdung zu beenden oder zu vermeiden. In manchen Fällen ist eine Meldung an die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde unumgänglich. Gesetzliche Aufgabe dieser Behörde ist es, bei Bedarf massgeschneiderte Massnahmen zum Schutz und zur Förderung Minderjähriger anzuordnen und damit das Kindeswohl zu sichern oder wieder herzustellen.

Eine rechtzeitige sowie effiziente Zusammenarbeit zwischen ihr und der Schule ist die beste Gewähr dafür, dass sowohl für das gefährdete Kind als auch für die stets mitbetroffene Familie eine schützende, erfolgversprechende und akzeptierte Lösung gefunden werden kann.

Frauenfeld, im August 2018

Dr. Barbara Merz

Präsidentin der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Frauenfeld

2 Die Definition des Kindeswohls

2.1 Das Kindeswohl

In Art. 302 des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs (ZGB) ist definiert, in welcher Form die Eltern für das Wohl der Kinder zu sorgen haben und welche Verantwortung ihnen diesbezüglich obliegt:

¹ Die Eltern haben das Kind ihren Verhältnissen entsprechend zu erziehen und seine körperliche, geistige und sittliche Entfaltung zu fördern und zu schützen.

² Sie haben dem Kind, insbesondere auch dem körperlich oder geistig gebrechlichen, eine angemessene, seinen Fähigkeiten und Neigungen soweit möglich entsprechende allgemeine und berufliche Ausbildung zu verschaffen.

³ Zu diesem Zweck sollen sie in geeigneter Weise mit der Schule und, wo es die Umstände erfordern, mit der öffentlichen und gemeinnützigen Jugendhilfe zusammenarbeiten.

Aufgrund dieser gesetzlichen Bestimmung lässt sich das Kindeswohl wie folgt umschreiben:

Das Kindeswohl ist gewährleistet, wenn das Kind im Hinblick auf seine Entfaltung, seine Fähigkeiten und Neigungen in folgenden Bereichen hinreichend gefördert und geschützt wird:

- körperlich (Ernährung, Kleidung, Körperpflege, Unterkunft, Sexualität)
- geistig
- sittlich

Im Gesetz nicht erwähnt, jedoch genau so wesentlich wie diese drei Bereiche ist die Förderung und Beachtung der psychischen Entwicklung eines Kindes.

2.2 Die Gefährdung des Kindeswohls

Eine Gefährdung liegt vor, sobald nach den Umständen die ernstliche Möglichkeit einer Beeinträchtigung des körperlichen, psychischen, geistigen oder sittlichen Wohls des Kindes vorauszusehen ist. Nicht erforderlich ist, dass sich diese Gefahr bereits realisiert hat. Die Ursachen der Gefährdung sind unerheblich.

Die Gefährdung kann sich u.a. äussern in:

- mangelhafter Erziehung, Betreuung, Aufsicht, Ernährung, Kleidung, Hygiene
- Störungen im emotionalen, sozialen oder sittlichen Bereich (Verhaltensauffälligkeiten), möglicherweise verursacht durch körperliche und psychische Misshandlungen (z.B. Einsperren, Herabsetzen und Demütigen, emotionale

Vernachlässigung, konstante Überforderung, sexuelle Ausbeutung), familiäre Belastungen oder auch durch Anlagen des Kindes selbst

- ungenügender geistiger Förderung (z.B. von den Eltern toleriertes unentschuldigtes Fernbleiben vom Unterricht, mangelhafte Überwachung der Erledigung von Hausaufgaben)
- selbstverletzendem Verhalten, Suchtmittelmissbrauch
- Anzeichen von physischer, psychischer oder sexueller Gewalt

Bei Verdacht auf eine Gefährdung ist wenn möglich die Schulsozialarbeiterin/der Schulsozialarbeiter zu kontaktieren (zum Vorgehen bei Gefährdungssituationen vgl. S. 23 ff.). Ausserdem können sich Lehrerschaft oder Schulleitung bei den Stellen gemäss S. 33 ff. beraten lassen. Sobald sich klare Indizien für eine Gefährdung des Kindeswohls ergeben, hat je nach schulinterner Kompetenzregelung die entsprechende Person mit der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Kontakt aufzunehmen.

3 Die Zuständigkeit der Schule bei Gefährdung des Kindeswohls

3.1 Der unterstützende Anteil der Schule bei der Pflege und Erziehung des Kindes

Gemäss Art. 302 Abs. 1 - 3 ZGB sind die Eltern hauptverantwortlich für die Pflege und Erziehung. Sie sind im Rahmen der Rechts- und Sittenordnung in der Wahl ihrer Erziehungsziele und -mittel frei. Ob ein elterliches Tun oder Unterlassen vertretbar ist oder eine das Kindeswohl gefährdende Pflichtwidrigkeit darstellt, hängt auch vom Alter des Kindes, seinen gesamten Lebensumständen und seiner Konstitution ab. Die Erziehung und Ausbildung des Kindes ist allerdings nicht allein Sache der Eltern. Einen unterstützenden Anteil bei dieser Aufgabe hat die Schule zu leisten. Soll deren Arbeit sich zum Wohl des Kindes auswirken, ist sie auf die Zusammenarbeit mit den Eltern angewiesen.

3.2 Die Intervention durch die Schule

Nehmen die Eltern ihre Sorge für das Kind nicht, nur ungenügend oder in ungeeigneter Weise wahr, sind zum Schutz des Kindeswohls Interventionen Dritter, vorwiegend der Schule, angezeigt (vgl. standardisierter Ablauf, S. 23 ff.). Führen die Interventionen der Schule (Elterngespräche, Beizug von Fachstellen usw.) nicht zum gewünschten Ziel, erfolgt die Meldung der Schule an die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde. Bestehen Anzeichen für eine Fürsorgeproblematik,

können die Schulen und die Sozialen Dienste der politischen Gemeinden zusammenarbeiten. Die Modalitäten der Zusammenarbeit sind gemäss der Thurgauischen Konferenz der öffentlichen Sozialhilfe (TKöS) im Einzelfall festzulegen.

§ 21 Abs. 4 Gesetz über die Volksschule (VG)

Die Erziehungsberechtigten stehen für Kontakte bereit und unterstützen die Volksschule, namentlich bei der Umsetzung schulischer Massnahmen. Sie nehmen obligatorisch erklärte Besprechungen, Schulbesuche und Informationsveranstaltungen wahr und informieren über Kind und Familie, soweit dies der schulische Erziehungs- und Bildungsauftrag erfordert.

§ 21 Abs. 5 VG

Die Erziehungsberechtigten halten die Kinder zum Schulbesuch, zu respektvollem Verhalten und zur Befolgung angeordneter Massnahmen an. Sie sorgen dafür, dass die Kinder ausgeruht, gepflegt und pünktlich in der Schule erscheinen.

§ 22 VG

¹ Werden in der Schule Anzeichen dafür festgestellt, dass Erziehungsberechtigte ihre Aufgabe vernachlässigen oder damit überfordert sind, ist die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde zu informieren.

² Bestehen Anzeichen für eine Fürsorgeproblematik, kann mit der Fürsorgebehörde der Politischen Gemeinde Rücksprache genommen werden.

§ 40 VG

Lehrpersonen sowie Schulleitungen und Schulbehörden haben die persönlichen Verhältnisse der Kinder im Auge zu behalten.

§ 22 und § 40 VG beziehen sich auf fehlbares Handeln, Unterlassungen, Anzeichen von Mängeln in der Erziehung und Pflege oder andere Gefährdungen des Kindes. In etlichen Fällen weist dies auf Gefährdungssituationen im Umfeld des Kindes hin. Die Schule hat somit nicht nur für einen geordneten Schulbetrieb zu sorgen, sondern über das direkte Umfeld der Schule hinaus auch das grundsätzliche Wohlergehen der Schülerinnen und Schüler in ihre Beobachtungen miteinzubeziehen.

3.2.1 Meldepflicht gegenüber der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde

Bei der Benachrichtigung der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde handelt es sich um eine Meldepflicht gemäss § 47 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zum ZGB:

Wer in Ausübung seiner amtlichen Tätigkeit von einer schweren Gefährdung des Kindeswohls erfährt, ist zur Meldung an die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde verpflichtet.

Gemäss § 40 Abs. 1 des Gesetzes über die Zivil- und Strafrechtspflege (ZSRG) sind zudem Behörden und Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter, denen im Amt eine schwerwiegende Straftat bekannt wird, zur Anzeige verpflichtet. Bei Kindsmishandlungen soll vor der Anzeige eine Beratung bei einer der Stellen gemäss S. 33 f. erfolgen. Betroffene Kinder und Jugendliche sowie ihnen nahestehende Personen haben Anspruch auf Beratung durch die Fachstelle Opferhilfe. Die Stellen unterstehen der Schweigepflicht. Eine Entbindung von der gesetzlichen Anzeigepflicht kann nur durch die interdisziplinäre Fachkommission Kindesmisshandlung erfolgen.

3.2.2 Der Datenschutz bei der Zusammenarbeit

Lehrpersonen eignen sich bei ihrer Tätigkeit vielseitige Erkenntnisse an über die Persönlichkeit des Kindes, welches sie unterrichten. Sie erwerben ein Wissen über dessen schulische Situation, aber auch über intellektuelle, psychische und gesundheitliche Aspekte und erhalten Informationen über familiäre und soziale Belange ihrer Schüler und Schülerinnen. Mittelbar erstreckt sich ihr Wissen somit auch auf die erziehungsberechtigten Personen, d.h. insbesondere die Eltern.

Bei einer Gefährdungsmeldung an die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde stellt sich der Schule die Frage, inwieweit sie von sich aus oder auf Anfrage von Behörden die ihnen zur Verfügung stehenden Informationen weitergeben darf oder muss.

Amtsgeheimnis und Datenschutz haben unter anderem zum Zweck, die Persönlichkeit der Betroffenen zu schützen. Es soll nicht sein, dass beliebige Personen über eine(n) Betroffene(n) Informationen erhalten, welche sie zur Ausübung ihrer Aufgabe nicht benötigen. Die kindesschutzrechtliche Abklärung respektive Massnahme bezweckt den Schutz der Persönlichkeit, indem sie eine als gefährdet bewertete Entwicklung des Kindes durch gezielte Interventionen beeinflussen und verbessern soll. Zum Entscheid darüber, ob und welche Massnahmen getroffen werden sollen, benötigen die zuständigen Behörden umfassende Informationen über das Kind und dessen Lebensverhältnisse.

Leitlinien für den Datenschutz sind:

- Informationen dürfen öffentlichen Organen, z.B. Ämtern und Behörden, bekannt gegeben werden, sofern
 1. das verantwortliche Organ hiezum gesetzlich ermächtigt ist, oder
 2. das empfangende Organ nachweist, dass es die Personendaten zur Erfüllung seiner gesetzlichen Aufgabe benötigt, oder

3. die betroffene Person ausdrücklich zugestimmt hat oder ihre Zustimmung nach den Umständen vorausgesetzt werden darf (§ 8 Gesetz über den Datenschutz).
- Die Weitergabe personenbezogener Daten über Kinder an andere Dritte ist ohne Einwilligung der Betroffenen beziehungsweise deren Eltern unzulässig. Ebenso unzulässig ist die Weitergabe von solchem Wissen an Behörden, welche diese Informationen für die Erfüllung ihres gesetzlichen Auftrags nicht benötigen. Die Schulen und Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden sind gestützt auf Art. 31 der Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung (JStPO) verpflichtet, der Jugendanwaltschaft Auskunft zu erteilen. Hingegen gibt es im Kanton Thurgau keine Grundlage dafür, dass der nach schulinterner Kompetenzregelung zuständigen Person über ein jugendstrafrechtliches Verfahren Auskunft erteilt werden darf. Ob dies trotzdem geschehen soll, ist im Einzelfall abzuschätzen. Die Weitergabe von Informationen ist dann zu bejahen, wenn ein schutzwürdiges Interesse beim Jugendlichen besteht.
 - Sind nach Ansicht einer Lehrperson Anzeichen für eine Gefährdung einer Schülerin oder eines Schülers vorhanden, ist sie verpflichtet, die Schulleitung zu informieren. Die Schulleitung prüft den Sachverhalt und informiert die nach schulinterner Kompetenzregelung zuständige Person. Bei erhärtetem Gefährdungsverdacht informiert letztere die zuständige Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde mittels schriftlichem Bericht (Vorlage siehe S. 28 ff.).
 - Die Lehrperson muss sich bewusst sein, dass die betroffenen Personen in Verfahrensakten der Schul- oder Sozialbehörden sowie in Akten eines Jugendstrafverfahrens Einsicht nehmen können. Entsprechend sind Gefährdungsmeldungen oder angeforderte Berichte zwar klar und konkret, aber auch möglichst objektiv und sachlich zu verfassen.

3.3 Zusammenfassung

Eine kindesschutzrechtliche Intervention bei gefährdeten Kindern zeichnet sich ab, wenn Eltern

- nicht von sich aus in der Lage sind, ausreichend für das Kindeswohl zu sorgen;
- nicht mit der Schule zusammenarbeiten wollen oder können;
- nicht von sich aus von freiwilligen Angeboten Gebrauch machen (vgl. auch S. 20 Ziff. 6.2).

Ein Eingreifen der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde ist nur dort angebracht, dann aber zwingend, wenn das Wohl des Kindes gefährdet erscheint.

4 Massnahmensystem des zivilrechtlichen Kindesschutzes durch die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde

Zum institutionellen System des Kindesschutzes gehört:

- der freiwillige Kindesschutz, der durch Beratungsstellen (Kinderklinik, KJPD, Jugend- und Familienberatungsstellen) sichergestellt wird;
- der zivilrechtliche Kindesschutz, bei dem die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden mit geeigneten Massnahmen Gefährdungen des Kindeswohls entgegenwirken;
- der strafrechtliche Kindesschutz, bei dem die Strafverfolgungsbehörde über Strafen und Massnahmen entscheidet. Delikte, die durch Minderjährige begangen wurden, werden durch die Jugendanwaltschaft untersucht.

Das Eingreifen der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde beruht auf der gesetzlichen Grundlage (Legalitätsprinzip) von Art. 307 Abs. 1 ZGB:

Ist das Wohl des Kindes gefährdet und sorgen die Eltern nicht von sich aus für Abhilfe oder sind sie dazu ausserstande, so trifft die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde die geeigneten Massnahmen zum Schutz des Kindes.

4.1 Grundsätze beim Eingreifen der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde

Der Kindesschutz steht immer unter der Leitidee, eine Gefährdung des Kindeswohls abzuwenden; er darf nicht als Strafe eingesetzt werden. Eine Gefährdung gehört bis zu einem gewissen Grad zum Leben des Kindes und des Menschen überhaupt. Sie muss daher eindeutig und erheblich sein, damit sie rechtlich relevant ist und die Behörde zum Eingreifen legitimiert sowie verpflichtet. Jedoch soll und muss nicht abgewartet werden, bis eine Schädigung eingetreten ist.

Zu den Grundsätzen beim Eingreifen der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde gehören folgende Prinzipien:

4.1.1 Die Subsidiarität

Behördliche Massnahmen dürfen nur erfolgen, wenn die Eltern die ihnen obliegenden Pflichten nicht oder nicht ausreichend wahrnehmen können oder wollen.

4.1.2 Die Komplementarität

Staatliche Massnahmen sollen vorhandene Kompetenzen der Eltern nicht verdrängen, sondern allfällige Defizite kompensieren und Ressourcen stärken.

4.1.3 Die Verhältnismässigkeit

Rechtfertigt sich aufgrund der vorliegenden Situation eine behördliche Intervention, ist die mildeste im Einzelfall erfolversprechende Massnahme zu treffen («so wenig wie möglich, so viel wie nötig»). Bei der Beurteilung sind nicht nur die Schwere des Eingriffs im Moment, sondern auch die Folgen bei einem Aufschub abzuwägen.

4.2 Die einzelnen behördlichen Massnahmen zum Kinderschutz

Die gesetzlichen Kinderschutzmassnahmen sind in den Art. 273 Abs. 2, 274 Abs. 2, 307 Abs. 3, 308, 310, 311 und 312 ZGB sowie Art. 318 Abs. 2 und 3, 324 und 325 ZGB geregelt. Im vorliegenden Zusammenhang interessiert der nachfolgend beschriebene Katalog, welcher gemäss Stufenfolge der behördlichen Massnahmen gegliedert ist, also von der Ermahnung, Weisung, Begleitung/Betreuung bis zum Entzug der elterlichen Sorge geht.

4.2.1 Ermahnungen, Weisungen

Gestützt auf Art. 307 Abs. 3 ZGB kann die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde die Eltern ermahnen oder ihnen eine Weisung erteilen:

Sie kann insbesondere die Eltern, die Pflegeeltern oder das Kind ermahnen, ihnen bestimmte Weisungen für die Pflege, Erziehung oder Ausbildung erteilen und eine geeignete Person oder Stelle bestimmen, der Einblick und Auskunft zu geben ist.

Eine Ermahnung gegenüber den Eltern, Pflegeeltern, Grosseltern, Nachbarn, gegenüber anderen Drittpersonen oder gegenüber dem Kind erfolgt, wenn die Gefährdung nur einzelne Bereiche der Erziehung berührt, nicht besonders schwer wiegt und wenn von den Beteiligten Einsicht zu erwarten ist.

Eine Weisung deckt sich inhaltlich mit dem Anwendungsbereich der Ermahnung, geht aber primär an die Eltern. Sie kann sich auch an Dritte richten, beispielsweise um

- ihnen den Umgang mit dem Kind zu verbieten
- eine ambulante oder stationäre ärztliche Untersuchung oder Behandlung einzuleiten
- den Besuch einer Sonderschule oder Lehre zu veranlassen

Die Weisung kann durch eine Aufsichtsperson (Sozialarbeiter/Sozialarbeiterin, Erziehungsberatung usw.) überwacht werden oder es ist ein Zeitpunkt festzulegen, bis zu welchem die Eltern die Erfüllung einer Weisung zu melden haben. Den Eltern oder Drittpersonen kann die Überweisung an den Strafrichter zur Bestrafung wegen Ungehorsams (Art. 292 Strafgesetzbuch, StGB) angedroht werden.

4.2.2 Beistandschaft

Sofern eine Massnahme nach Art. 307 ZGB nicht ausreicht, ist eine aktive Einwirkung durch eine Beiständin oder einen Beistand erforderlich. Diese ist im Gegensatz zur Aufsichtsperson befugt, den Eltern Empfehlungen und Anleitungen zu geben und aktiv auf die Erziehung einzuwirken. Die Eltern sind zur Kooperation verpflichtet.

Art. 308 ZGB

¹ Erfordern es die Verhältnisse, so ernennt die Kindesschutzbehörde dem Kind einen Beistand, der die Eltern in ihrer Sorge um das Kind mit Rat und Tat unterstützt.

² Sie kann dem Beistand besondere Befugnisse übertragen, namentlich die Vertretung des Kindes bei der Feststellung der Vaterschaft, bei der Wahrung seines Unterhaltsanspruches und anderer Rechte und die Überwachung des persönlichen Verkehrs.

³ Die elterliche Sorge kann entsprechend beschränkt werden.

4.2.3 Aufhebung des Aufenthaltsbestimmungsrechts und Fremdplatzierung

Ein Obhutsentzug ist nötig, wenn das Verbleiben des Kindes im gemeinsamen Haushalt unzumutbar ist, oder wenn das Kind dort ungenügend geschützt und gefördert wird. Die Aufhebung des Aufenthaltsbestimmungsrechts ist zudem nur erforderlich, wenn die Obhutberechtigten einer geeigneten Platzierung nicht zustimmen.

Art. 310 Abs. 1 ZGB

Kann der Gefährdung des Kindes nicht anders begegnet werden, so hat die Kindesschutzbehörde es den Eltern oder, wenn es sich bei Dritten befindet, diesen wegzunehmen und in angemessener Weise unterzubringen.

Das Kind kann beispielsweise in einer Pflegefamilie, einem Heim oder einer psychiatrischen Klinik platziert werden. Wird es in einer geschlossenen Einrichtung oder einer psychiatrischen Klinik untergebracht, gelten sinngemäss die erwachsenenschutzrechtlichen Vorschriften über die fürsorgerische Unterbringung (Art. 314b ZGB).

4.2.4 Entziehung der elterlichen Sorge mit Errichtung einer Vormundschaft

Wenn die elterliche Sorge entzogen wird, erhält das Kind eine Vormundin/einen Vormund. Es handelt sich um die eingreifendste Kinderschutzmassnahme, weshalb sie an sehr strenge Anforderungen geknüpft wird.

Art. 311 Abs. 1 ZGB

Sind andere Kinderschutzmassnahmen erfolglos geblieben oder erscheinen sie von vornherein als ungenügend, so entzieht die Kinderschutzbehörde die elterliche Sorge:

1. wenn die Eltern wegen Unerfahrenheit, Krankheit, Gebrechen, Ortsabwesenheit oder ähnlichen Gründen ausserstande sind, die elterliche Sorge pflichtgemäss auszuüben;
2. wenn die Eltern sich um das Kind nicht ernstlich gekümmert oder ihre Pflichten gegenüber dem Kinde gröblich verletzt haben.

Die Eltern können ferner aus wichtigen Gründen selber darum bitten, dass ihnen die elterliche Sorge entzogen wird (Art. 312 Ziff. 1 ZGB).

4.3 Zusammenfassung

Das behördliche Eingreifen geschieht nicht willkürlich, will nicht bestrafen oder vorhandene Kompetenzen beschneiden. Vielmehr richtet es sich nach gesetzlichen Grundlagen, fördert vorhandene Ressourcen und übernimmt wenn nötig dosiert, in Ergänzung zu den Eltern, die Erziehung, Betreuung und den Schutz der Kinder.

5 Empfehlungen im Umgang mit Gefährdungssituationen

Kindesschutz braucht Zivilcourage, aber auch besondere Sorgfalt. Gefährdungssituationen erzeugen stets Hektik. Bewahren Sie Ruhe. Planen Sie Ihr Vorgehen detailliert und im Voraus. Vernetzen Sie sich. Überstürztes Handeln ohne Konzept und ohne Koordination ist eine häufige Ursache für gescheiterte behördliche Interventionen. Daher: zuerst sich austauschen und gemeinsam überlegen, dann die nächsten Schritte planen, sich mit den notwendigen Fachstellen vernetzen und anschliessend koordiniert handeln.

In der Regel gehen einer Gefährdungsmeldung eine Reihe von Bemühungen der Schule und allenfalls von Hilfsstellen, die sie beizog, voraus. Für das Gelingen empfiehlt sich ein bedachtes, nicht schematisches, jedoch geplantes Vorgehen, der Einbezug der Eltern (Vorbehalt siehe S. 17 Ziff. 5.2 Abs. 2), die Berücksichtigung des Zeitfaktors und die Beachtung des Rollenverständnisses. Beobachtungen, Bemühungen und Ergebnisse sind schriftlich zu dokumentieren.

5.1 Einschätzung einer Gefährdung

Beobachtetes kann mehrdeutig sein. So kann beispielsweise ein blauer Fleck von einem gewöhnlichen Sturz herrühren oder von einer Misshandlung. Insbesondere wiederholte Verletzungen oder wiederholtes ungewöhnliches Verhalten sind zu beachten und schriftlich festzuhalten (Vorfall, Datum, Zeugen).

Vermeiden Sie Vorurteile. Informationen sind diskret und sachlich an die richtige Stelle zu richten. Einem Kind (und seinen Eltern) kann durch zwar gut gemeinte, aber falsche Intervention grosser Schaden entstehen. Deshalb sind die Fachstelle Opferhilfe, der KJPD oder allenfalls die Schulpsychologie/Schulberatung/schulisches Kriseninterventionsteam (SKIT) und in Notfällen der Schularzt/die Schulärztin im Sinn einer interdisziplinären Fallbearbeitung zu kontaktieren. Nach Möglichkeit ist die Schulsozialarbeiterin/der Schulsozialarbeiter miteinzubeziehen. Im Fall einer Kindesmisshandlung ist die Fachstelle Opferhilfe oder die interdisziplinäre Fachkommission Kindesmisshandlung/Kinderschutzgruppe Kinderklinik (S. 33 f.) zur Frage, ob eine Strafanzeige zu erstatten ist, beizuziehen.

Bei Verdacht einer Kindeswohlgefährdung ist die Schulleitung zu informieren.

5.2 Offenheit und Transparenz gegenüber den Eltern

Wenn immer möglich ist mit den Eltern Rücksprache zu nehmen. Ihnen steht primär das Erziehungsrecht über ihr Kind zu und sie müssen die Möglichkeit erhalten, von sich aus, allenfalls in Zusammenarbeit mit der Schule und anderen Fachstellen, das für den Schutz des Kindes Nötige anzuordnen. Im Einverständnis mit den Eltern können alle innerschulischen Mittel ausgeschöpft werden (z.B. individuelle Förderung, Spezialunterricht oder schulische Heilpädagogik). Allenfalls kann eine therapeutische Arbeit mit Fachstellen (z.B. Erziehungsberatungsstelle) aufgenommen werden. Den Eltern ist auch klar zu kommunizieren, was die Schule von Gesetzes wegen ohne das Einverständnis der Eltern durchsetzen kann. Die Elternkontakte sind zu dokumentieren.

Bei Verdacht oder Wissen um sexuelle Ausbeutung oder Gewalt gegen Kinder innerhalb der Familie ist in erster Linie Kontakt mit den Stellen gemäss S. 33 f. aufzunehmen. Diese entscheiden sodann, ob eine Strafanzeige zu erstatten ist. Kinder haben einen Anspruch auf Beratung bei der Fachstelle Opferhilfe und besondere Rechte im Strafverfahren. Von der Konfrontation der Eltern mit dem Verdacht oder gar von eigenen Ermittlungen ist abzusehen.

5.3 Zeitfaktor

Während sich die Lehrpersonen respektive die Schule bereits über einige Zeit mit der Situation der Schülerin/des Schülers auseinandergesetzt haben, wird die mit der Abklärung der Gefährdung beauftragte Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde möglicherweise erstmals mit der Situation konfrontiert. Nicht selten kann diese zum Zeitpunkt der Gefährdungsmeldung nicht deren vollen Umfang erkennen, da ihr die Vorgeschichte nicht bekannt ist. Um die Situation seriös beurteilen zu können, braucht sie etwas Zeit. Damit eine behördliche Intervention erfolgversprechend umgesetzt werden kann, benötigt die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde eine bestmögliche Akzeptanz der Betroffenen, was wiederum Zeit in Anspruch nimmt. Eine präzise Dokumentation der Ereignisse durch die Schule, möglichst ab Beginn der Wahrnehmung der Auffälligkeiten beim Kind oder Jugendlichen, beschleunigt die Arbeit.

Bestehen Anzeichen, dass einer Gefährdung nicht anderweitig begegnet werden kann, empfiehlt sich der frühzeitige Kontakt mit der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde. Damit kann die Basis für eine gute und effiziente Zusammenarbeit der beiden Behörden geschaffen werden.

5.4 Rollen und Funktionen klären und respektieren

Ist das Wohl des Kindes gefährdet und sorgen die Eltern nicht von sich aus für Abhilfe oder sind sie dazu ausserstande, trifft die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde die geeigneten Massnahmen zum Schutz des Kindes. Dies bedeutet, dass kein anderes Organ als die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (beziehungsweise das Gericht im Eheschutz- oder Ehescheidungsverfahren, Art. 315a Abs. 1 ZGB) in die Erziehungsbefugnisse der Eltern eingreifen darf. Den Schulen ihrerseits kommt in präventiver Hinsicht, aber auch bei der Erfassung gefährdeter Kinder zentrale Bedeutung zu. Lehrpersonen verbringen teils mehr Zeit mit ihren Schülern und Schülerinnen als diese mit ihren Eltern und vermögen daher die Signale eines gefährdeten Kindes rasch zu erkennen.

Wenn mit Fachstellen zusammengearbeitet werden muss, wird deshalb zuallererst eine klare Rollen- und Funktionsteilung erfolgen müssen, um eine unkoordinierte Mehrfachbetreuung zu vermeiden. Damit die Zusammenarbeit gewährleistet ist, sind regelmässige Standortgespräche zu planen, an denen auch die Schule im notwendigen Ausmass über den Stand der Dinge informiert wird.

6 Die Gefährdungsmeldung

6.1 Allgemeines

- Eine Gefährdung liegt vor, sobald nach den Umständen die Möglichkeit einer Beeinträchtigung des körperlichen, psychischen, geistigen oder sittlichen Wohls des Kindes vorauszusehen ist. Nicht erforderlich ist, dass diese Möglichkeit sich schon verwirklicht hat. Unerheblich sind die Ursachen der Gefährdung: Sie können in den Anlagen oder in einem Fehlverhalten des Kindes, der Eltern oder des weiteren Umfelds liegen.
- Die Gefährdungsmeldung an die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde ist ein einschneidender Schritt und sollte erst erfolgen, wenn freiwillige Bemühungen, wie sie im Ablaufschema (vgl. S. 23) beschrieben sind, erfolglos geblieben sind.
- Eine Gefährdungsmeldung sollte kurz und prägnant sein und darf keine absichtlich falschen oder ehrverletzenden Angaben enthalten.
- Unrealistische Forderungen und Erwartungen sowie emotionale Regungen gehören nicht in eine Gefährdungsmeldung; Fakten und Hinweise erleichtern das weitere Vorgehen.
- Zum Schutz des Kindes soll in Ausnahmefällen, insbesondere bei sexueller Ausbeutung und körperlicher Misshandlung, die Benachrichtigung der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde ohne vorgängige Information der Eltern erfolgen.
- Im Kindesschutzverfahren besteht ein Akteneinsichtsrecht der Erziehungsberechtigten, nicht aber der Schule.
- Die Gefährdungsmeldung ist durch die nach schulinterner Kompetenzregelung zuständige Person schriftlich der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde einzureichen. In Notsituationen ist eine mündliche Meldung möglich, die schriftliche Meldung ist sobald als möglich nachzureichen.
- Vor der Gefährdungsmeldung ist Beratung bei einer Stelle gemäss S. 33 f. jederzeit möglich und empfehlenswert.

6.2 Indikatoren

Nicht jedes Defizit, jede Gefährdung muss zu einer Gefährdungsmeldung führen.

Die Indikatoren, welche eine Gefährdungsmeldung rechtfertigen, sind u.a.:

- nicht vorhandene oder ungenügende Zusammenarbeit mit den Eltern
- die Eltern nehmen nicht von sich aus die geeignete Hilfe von Dritten an
- ungenügende elterliche Ressourcen
- Gefährdung durch die Eltern / Familie (Missbrauch, Misshandlung, Verwahrlosung)
- sich abzeichnende Fremdplatzierung des Schülers / der Schülerin
- sich abzeichnender Schulausschluss

6.3 Inhalt einer Gefährdungsmeldung

6.3.1 Personalien

Kind: Name, Vorname, Geburtsdatum, Adresse, Telefonnummer

Inhaber der elterlichen Sorge: Name, Vorname, Adresse, Telefonnummer

Kontaktadresse Schule, Lehrpersonen, Schulleitung und nach schulinterner Kompetenzregelung zuständige Person: Namen, Telefonnummern, Erreichbarkeit

6.3.2 Angaben zur Gefährdung des Kindes

- Die konkreten gefährdenden Tatsachen, Ereignisse und Beobachtungen sind sachlich und chronologisch aufzuzählen.
- Vermutungen und Verdachtsmomente sind klar als solche zu deklarieren. In der Regel sollen - insbesondere bei Verdacht auf Gewalt oder sexuelle Übergriffe - bloße Vermutungen nicht in die Gefährdungsmeldung aufgenommen werden. Wichtig sind Tatsachen, beispielsweise: Das Kind hat blaue Flecken oder es verhält sich so oder so.
- Bemühungen, Zielvereinbarungen, Interventionsaufzählung und deren Ergebnisse, um die Situation des Kindes zu verbessern, sind chronologisch festzuhalten und die Ergebnisse zu schildern.

6.3.3 Angaben zum Umfeld des Kindes

- Art und Qualität der Kontakte zwischen Schule und Umfeld des Kindes (Eltern, Verwandte, Tageseltern, Pflegeeltern usw.)
- Abklärungen Schulpsychologie/Schulberatung, Schularzt etc.

6.4 Umgang der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde mit der Gefährdungsmeldung

6.4.1 Zuständigkeiten

- Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde am Wohnsitz des Kindes (vgl. S. 36 f.) nimmt Gefährdungsmeldungen entgegen.
- Die örtliche und sachliche Zuständigkeit wird überprüft. Im Scheidungsverfahren und Eheschutzverfahren sind die Gerichte für Kindesschutzmassnahmen zuständig (Art. 315a Abs. 1 ZGB).
- Zu Beginn des Verfahrens hat die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde darüber zu befinden, welche Abklärungen getroffen werden und ob allenfalls vorsorgliche Massnahmen notwendig sind.

6.4.2 Abklärung der Situation

- Die Abklärung umfasst in der Regel Gespräche durch die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde mit allen beteiligten Personen (Schüler oder Schülerin, Eltern, Lehrpersonen u.a.). Zudem können Gutachten von entsprechenden Fachstellen eingeholt werden (z.B. Kinder- und Jugendpsychiatrischer Dienst). Ein Gesamtbild wird erarbeitet, der Sachverhalt rechtlich gewürdigt, Ressourcen der Betroffenen sowie deren Umgebung werden eruiert und anschliessend Unterstützungsmöglichkeiten und Kindesschutzmassnahmen geprüft. Die Schule wird im erforderlichen Ausmass über den Verlauf informiert.
- Während der Abklärung wird darauf hingearbeitet, dass mindestens ein Teil des Familiensystems mit einer allfälligen ambulanten oder stationären Massnahme einverstanden ist. Die Erfahrung hat gezeigt, dass dadurch Massnahmen am ehesten Aussicht auf Erfolg haben. Nur bei einer massiven Gefährdung des Kindes sind Sofortmassnahmen möglich und sinnvoll.
- Führt die Abklärung dazu, dass die Eltern alles Nötige zum Schutz des Kindes unternehmen, werden keine behördlichen Massnahmen getroffen.

6.4.3 Entscheid der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde

- Den betroffenen Personen wird von der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde das rechtliche Gehör gewährt.
- Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde beschliesst die erforderlichen Massnahmen.
- Der Entscheid der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde wird den Eltern und dem urteilsfähigen Kind eröffnet.
- Die Schule hat grundsätzlich auch als Anzeigerin keine Parteistellung, ist also nicht Verfahrensbeteiligte und hat (aus Gründen des Persönlichkeits- und Datenschutzes sowie des Amtsgeheimnisses) dementsprechend auch kein Anrecht auf eine Kopie des Entscheids der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde. Es ist ihr jedoch mitzuteilen, in welchem Sinn die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde entschieden hat, sofern dies für die Erfüllung ihrer Aufgaben wichtig ist.
- Gegen Entscheide der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde können die betroffenen Personen innert 30 Tagen seit Erhalt des Entscheids Beschwerde beim Obergericht einreichen.

7 Anhang

7.1 Standardisierter Ablauf bei einer möglichen Gefährdung des Kindeswohls

Ablauf	Wer	Was
eigene Beobachtung oder Meldung ↓	Lehrperson, Schüler/Schülerin, Erziehungsberechtigte, Bezugspersonen, Schulsozialarbeiter/in, Dritte	Beobachtung /Meldung Durch eigene Beobachtung oder eine Meldung von Dritten (z.B. Mitschüler/in) wird der Lehrperson oder der Schulleitung die Information über eine mögliche Gefährdung eines Schülers/einer Schülerin zugetragen.
Meldung aufnehmen, Situation erfassen ↓	Lehrperson, Schulleitung	Situation festhalten Halten Sie die Situation, soweit bekannt, zu folgenden Punkten schriftlich fest: <ul style="list-style-type: none"> - Was ist über den Sachverhalt bekannt? Was ist geschehen (involvierte Personen, Datum, Zeit, Ort, etc.)? Klar bezeichnen, ob es sich um eine Beobachtung, ein Gefühl oder eine Vermutung handelt. - Seit wann besteht ein Verdacht, ist das Kind evtl. schon früher aufgefallen? - Woher stammen die Informationen? Eigene/fremde Beobachtung? - Äusserungen des Kindes oder von Drittpersonen. - Aussagen von Schülern/Schülerinnen möglichst wortgetreu, evtl. im Dialekt festhalten. - Was wurde von wem schon unternommen? - Gibt es Abmachungen, Unterlagen oder Belege? Grundsätzlich: Das Kind nicht ausfragen, keine Suggestivfragen stellen. Unterlagen an einem sicheren Ort aufbewahren.
Ersteinschätzung vornehmen ↓	Schulleitung, Lehrperson	Ersteinschätzung Besonnen bleiben, nicht allein entscheiden und handeln. Situation mit Drittperson besprechen (z.B. vorgesetzte Stelle, Fachstelle). Hinsichtlich der Ersteinschätzung der Situation kann der Fall anonym geschildert werden. Wichtig: Bei Verdacht auf sexuelle Übergriffe oder Gewalt kann die Angelegenheit mit der Fachkommission Kindesmisshandlung oder mit der Fachstelle Opferhilfe (gemäss S. 33) anonymisiert besprochen werden. Grundsätzliches: Nie einen Schüler/eine Schülerin mit nach Hause nehmen. Angesichts der Loyalität von Schülerinnen und Schülern gegenüber den Erziehungsberechtigten sollen diese nicht über das jeweilige Vorgehen entscheiden müssen. Dennoch sind sie dem Alter entsprechend zu informieren und in die Planung der nächsten Schritte einzubeziehen. Dem Kind kein nicht einhaltbares Geheimhaltungsversprechen abgeben, sondern diesem die eigene Situation (allfällige Anzeigepflicht) erklären.
Abwägung ↓ A B C D E		Abwägen und unterscheiden in: A Verdacht auf Gefährdung B Wahrscheinliche oder festgestellte Gefährdung C Schwere und akute Gefährdung D Verdacht auf Kindesmisshandlung E Gefährdung kann ausgeschlossen werden

A Vorgehen bei einem Verdacht auf eine Gefährdung - Abklärung

Ablauf	Wer	Was
Gespräch mit Schüler/in	Lehrperson, evtl. unter Beizug von Schulleitung, Schulsozialarbeiter/in, SHP, anderen Drittpersonen, Schüler/Schülerin	<p>Gespräch mit dem Schüler/der Schülerin</p> <p>Im Gespräch die eigene Beobachtung mitteilen. Keinen Verdacht, nur die Besorgnis äussern. Schüler/Schülerin erklären lassen. Nur sehr vorsichtig, wiederholend statt bohrend, nachfragen («Habe ich dich richtig verstanden, dass du ...»). Keine Suggestivfragen stellen. Hinweise und Aussagen ernst nehmen. Bei Verdachtserhärtung: Aufzeigen von Hilfsmöglichkeiten und der nächsten Schritte. Angesichts der Loyalität von Schülerinnen und Schülern gegenüber den Erziehungsberechtigten sollen diese nicht über das jeweilige Vorgehen entscheiden müssen. Dennoch dem Alter entsprechend informieren und in die Planung der nächsten Schritte einbeziehen.</p> <p>Achtung: Schüler/Schülerin niemals ausfragen. Es ist Sache der zuständigen Strafverfolgungsbehörde zu ermitteln.</p>
Gespräch mit Erziehungsberechtigten	Schulleitung, Lehrperson, Erziehungsberechtigte, evtl. unter Beizug von Schulsozialarbeiter/in	<p>Entscheid</p> <p>Nein: Das Gespräch mit den Erziehungsberechtigten kann nicht durchgeführt werden, wenn ein Verdacht auf strafbare Handlungen gegenüber dem Kind besteht oder wenn anzunehmen ist, dass diese in eine reine Abwehrhaltung geraten und sich die Situation für die betroffenen Kinder/Jugendlichen dadurch verschlimmert, ebenso wenn bekannt ist, dass sie nicht von sich aus für Abhilfe sorgen können. Weiter bei: Gefährdungsmeldung B</p>
Gespräch mit Erziehungsberechtigten	Schulleitung, Lehrperson, Erziehungsberechtigte, evtl. unter Beizug von Schulsozialarbeiter/in, SKIT	<p>Gespräch mit den Erziehungsberechtigten</p> <p>Information über den Grund des Gesprächs. Besorgnis statt Verdacht oder Vorwurf äussern. Gesprächsziel: Situation klären und eine verbindliche Vereinbarung treffen (wie und bis wann soll sich die Situation verbessern bzw. was geschieht, wenn die vereinbarten Ziele nicht erreicht werden).</p> <p>Wichtig: Das Kind darf durch das Gespräch nicht noch mehr unter Druck geraten. Zeitraum und Ziele klar regeln. Bei Sprachschwierigkeiten oder Problemen mit Traditionen interkulturelle Vermittler beiziehen. Dolmetscheradressen: www.verdi-ost.ch.</p> <p>Bei Anzeichen einer Fürsorgeproblematik können die Sozialen Dienste der politischen Gemeinde kontaktiert werden.</p>
Beobachtung	Lehrperson	<p>Beobachtung</p> <p>Situation beobachten und schriftlich festhalten.</p>
Verbesserung	Schulleitung, Lehrperson, Erziehungsberechtigte, evtl. unter Beizug von Schulsozialarbeiter/in, Schulpräsidium	<p>Kontrollgespräch</p> <p>Überprüfung der vereinbarten Ziele. Erfolge festhalten, Misserfolge ansprechen, evtl. weitere Abmachungen treffen, evtl. Frist verlängern.</p> <p>Wenn innert der gesetzten Frist keine Verbesserung der Situation eintritt, Erziehungsberechtigte darüber informieren, dass weitere Massnahmen ergriffen werden bzw. die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde informiert wird. Weiter bei: Gefährdungsmeldung B</p>
Abschluss	Schulleitung, Lehrperson, Erziehungsberechtigte, evtl. unter Beizug von Schulsozialarbeiter/in	<p>Abschluss</p> <p>Resultat festhalten, allenfalls positiv verstärken.</p>

B Vorgehen bei einer wahrscheinlichen oder festgestellten Gefährdung

Anzeichen/Eindruck, dass das Wohl eines Kindes gefährdet und ein behördliches Einschreiten zu dessen Schutz erforderlich sein könnte, d.h. der/die Schüler/in, die Erziehungsberechtigten können von sich aus nicht für Abhilfe sorgen.

Ablauf	Wer	Was
Information ↓	Lehrperson, Schulleitung	Information Meldung an die Schulleitung, falls nicht bereits geschehen. Informationsfluss und Entscheidungswege festlegen. Schulleitung informiert wiederum Schulpräsidium, evtl. Schulpräsidium Information an die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde.
Gespräch mit Schüler/in ↓	Schulleitung, Lehrperson, Schüler/Schülerin, evtl. unter Beizug von Schulsozialarbeiter/in, SKIT, Schulpräsidium	Gespräch mit dem Schüler/der Schülerin Im Gespräch die eigene Beobachtung mitteilen. Schüler/Schülerin erklären lassen. Nur sehr vorsichtig nachfragen. Keine Suggestivfragen stellen. Hinweise und Aussagen ernst nehmen. Schüler/Schülerin darüber informieren, dass gehandelt werden muss (Meldepflicht). Aufzeigen von Hilfsmöglichkeiten und der nächsten Schritte. Loyalitätskonflikte berücksichtigen (Schülerin/Schüler soll nicht über jeweiliges Vorgehen gegenüber Erziehungsberechtigten entscheiden müssen). Wichtig ist jedoch eine altersgerechte Information bzw. Einbezug in die Planung der nächsten Schritte. Achtung: Schüler/Schülerin niemals ausfragen. Es ist Sache der zuständigen Strafverfolgungsbehörde zu ermitteln.
Gespräch mit Erziehungsberechtigten ↓ Ja	Schulleitung, Lehrperson, Erziehungsberechtigte, evtl. unter Beizug von Schulsozialarbeiter/in Nein	Entscheid Nein: Das Gespräch mit den Erziehungsberechtigten kann nicht durchgeführt werden, wenn ein Verdacht auf strafbare Handlungen gegenüber dem Kind besteht oder wenn anzunehmen ist, dass dieses in eine reine Abwehrhaltung geraten und sich die Situation für die betroffenen Kinder/Jugendlichen dadurch verschlimmert, ebenso wenn bekannt ist, dass sie nicht von sich aus für Abhilfe schaffen können. Gefährdungsmeldung
Gespräch mit Erziehungsberechtigten ↓	Schulleitung, Lehrperson, Erziehungsberechtigte, evtl. unter Beizug von Schulsozialarbeiter/in	Gespräch mit den Erziehungsberechtigten Information über den Grund des Gesprächs. Besorgnis statt Verdacht oder Vorwurf äussern. Gesprächsziel: Erziehungsberechtigte über die Meldepflicht informieren. Wichtig: Das Kind darf dadurch nicht noch mehr unter Druck geraten. Zeitraum und Ziele klar regeln. Bei Sprachschwierigkeiten oder Problemen mit Traditionen interkulturelle Vermittler beiziehen. Dolmetscheradressen: www.verdi-ost.ch
Gefährdungsmeldung	Schulleitung, Schulbehörde	Information- oder Gefährdungsmeldung Die nach schulinterner Kompetenzregelung zuständige Person macht Meldung an die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (siehe S. 36 ff.).

Muster einer Gefährdungsmeldung auf S. 28 ff. sowie unter www.kesb.tg.ch, Downloads

C Vorgehen bei einer schweren und akuten Gefährdung

Ablauf	Wer	Was
Information ↓	Lehrperson, Schulleitung, Schul- präsidium	Information Meldung an die Schulleitung. Meldung an das Schulpräsidium.
Situationsklärung ↓	Lehrperson, Schul- leitung, Schulbe- hörde, evtl. unter Beizug von Dritten (gem. Stellen Seiten 30/31)	Situationsklärung Wenn der Schüler/die Schülerin sofort medizinisch oder psychologisch betreut oder vor der akuten Bedrohung geschützt werden muss, beispielsweise wegen erlittener oder drohender Körperverletzung, Einsperrung, Entführung, Fremd- und Selbstgefährdung, oder wenn die Erziehungsberechtigten momentan nicht in der Lage sind, für das Kind zu sorgen, ist eine Sofortmassnahme notwendig. Bei schwerer Traumatisierung und akuter schwerer Verletzung ist eine Konsultation der Klinik für Kinder und Jugendliche in Münsterlingen notwendig, wo auch ein Schutz durch stationären Aufenthalt möglich ist. Mittlere bis leichte Verletzungen sollen dem Haus- oder Schularzt gezeigt werden. Es besteht auch jederzeit die Möglichkeit, das Schulische Kriseninterventionsteam (SKIT) einzubeziehen.
Gespräch mit Schüler/in ↓	Schulleitung, Lehr- person, Schüler/ Schülerin, evtl. unter Beizug von Schulsozialarbei- ter/in, SKIT	Gespräch mit dem Schüler/der Schülerin Schüler/Schülerin darüber informieren, dass gehandelt werden muss. Aufzeigen von Hilfsmöglichkeiten und der nächsten Schritte. Achtung: Schüler/Schülerin niemals ausfragen. Es ist Sache der zuständigen Strafverfolgungsbehörde zu ermitteln.
Sofortmassnahme ↓	Schulleitung, Schul- behörde, Kindes- und Erwachsen- enschutzbehörde, Strafverfolgungsbe- hörde, Klinik für Kinder und Jugend- liche Münsterlingen	Sofortmassnahme Hilfe einleiten, Meldung an die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde und nach allfälliger Konsultation der Fachstelle Kindesmisshandlung Anzeige bei der Polizei erstatten. Bei Verletzungen, die möglicherweise auf eine Misshandlung zurückzuführen sind, und beim dringenden Verdacht auf sexuelle Ausbeutung (siehe D), wird empfohlen, die Klinik für Kinder und Jugendliche in Münsterlingen zu kontaktieren.
Information ↓	Schulleitung, Schul- behörde, Schullei- tung, Kindes- und Er- wachsenenschutz- behörde	Information Information der Erziehungsberechtigten über den Verbleib des Kindes. Geht die Gefahr von den Erziehungsberechtigten aus, sind diese von den Behörden zu informieren bzw. es wird ihnen der Aufenthaltsort des Kindes allenfalls nicht bekannt gegeben. Krisenmanagement Bei grösseren Opferzahlen, vielen Zeugen oder grosser Betroffenheit ist mit der Fachstelle Opferhilfe Kontakt aufzunehmen. Solche Vorfälle sind von öffentlichem Interesse (Konzept betr. Presseinformation erarbeiten).
Hilfeleistung	Kindes- und Er- wachsenenschutz- behörde	Hilfeleistung Alle notwendigen Kindesschutzmassnahmen (auch behördliche Massnahmen) werden von der zuständigen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde angeordnet.

D Vorgehen bei Verdacht auf Kindsmisshandlung

Ablauf	Wer	Was
Beratung organisieren	Schulleitung, Lehrperson, Schulbehörde	<p>Beraten lassen</p> <p>Verdacht auf Kindsmisshandlung ist für alle Betroffenen und Mitwissenden eine starke Belastung. Die Opfer sind oft voller Scham und Angst, die Mitwissenden erwarten von sich selber und Anderen, den Zustand sofort zu beenden. Der Druck wird noch verstärkt, wenn sich der Übergriff in der Schule ereignete und es Zeugen gab. Schnell sind verschiedene Versionen des angeblichen Vorfalls im Umlauf und diverse Personen fühlen sich zum Handeln aufgefordert.</p> <p>Vorgehen: Wenden Sie sich an die Fachstelle Opferhilfe oder die Fachkommission Kindsmisshandlungen. Es besteht die Möglichkeit, den Fall für eine Ersteinschätzung der Situation anonym zu schildern, denn bei einem Offizialdelikt muss von Amtes wegen ermittelt werden.</p> <p>Achtung: Der Verdacht auf Kindsmisshandlung wiegt schwer. Vorschnelle Interventionen können dem Kind mehr schaden als dienen: Ruhe bewahren! Es ist zu beachten und zu verhindern, dass ausserdem einer Person aus einem ungerechtfertigten Vorwurf, eine Kindsmisshandlung begangen zu haben, Nachteile entstehen können.</p> <p>Grob kann unterschieden werden in (vermutete/vorgeworfene):</p> <ul style="list-style-type: none"> - Übergriffe unter Schülern und Schülerinnen selber - Übergriffe von erwachsenen Fremdtätern - Übergriffe innerhalb des sozialen Umfeldes (Familie, Bekannte etc.) - Übergriffe durch Schulpersonal (Lehrperson, Lagerleiter/in etc.)

E Gefährdung kann ausgeschlossen werden

Abschluss	Schulleitung, Lehrperson, Schulpräsidium	<p>Abschluss</p> <p>Kann auf Grund der vorliegenden Informationen davon ausgegangen werden, dass dem Schüler/der Schülerin bewusst oder unbewusst keine Gewalt angetan wird und seine/ihre Rechte und sein/ihr Wohlergehen nicht beeinträchtigt oder bedroht sind, so kann von weiteren Schritten abgesehen werden.</p>
-----------	--	--

7.2 Meldung an die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde

Meldung einer eventuellen Kindeswohlgefährdung

Bitte an die für Ihre Region zuständige Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde senden:
Die entsprechende Adresse finden Sie auf S. 341.

Meldung von			
Name, Vorname	<input type="text"/>	Geburtsdatum	<input type="text"/>
Adresse	<input type="text"/>		
Telefonnummer	<input type="text"/>	E-Mail	<input type="text"/>
Institution	<input type="text"/>		
Beziehung des Meldenden zur gefährdeten Person bzw. deren Familie	<input type="text"/>		

Meldung betrifft			
Bitte füllen Sie die Ihnen bekannten Informationen aus - muss nicht vollständig sein!			
Name, Vorname Kind	<input type="text"/>	Geburtsdatum	<input type="text"/>
Adresse	<input type="text"/>		
Telefonnummer	<input type="text"/>	E-Mail	<input type="text"/>
Heimatort, Nationalität	<input type="text"/>	Muttersprache	<input type="text"/>
obhutsberechtigte Person	<input type="text"/>		
elterliche sorgeberechtigte Person	<input type="text"/>		
Angaben über betroffene Familie			
Name, Vorname (Mutter)	<input type="text"/>	Geburtsdatum	<input type="text"/>
Adresse	<input type="text"/>		
Telefonnummer	<input type="text"/>	E-Mail	<input type="text"/>
Heimatort, Nationalität	<input type="text"/>	Muttersprache	<input type="text"/>
Verständigung in Deutsch möglich	<input type="text"/>		
Name, Vorname (Vater)	<input type="text"/>	Geburtsdatum	<input type="text"/>
Adresse	<input type="text"/>		
Telefonnummer	<input type="text"/>	E-Mail	<input type="text"/>
Heimatort, Nationalität	<input type="text"/>	Muttersprache	<input type="text"/>
Verständigung in Deutsch möglich	<input type="text"/>		

Worin besteht die Gefährdung?

Bitte um möglichst sachliche Beschreibung der Ereignisse und Beobachtungen mit Zeit- und Ortsangaben.

Warum erfolgt jetzt die Meldung?

Wurden bisher Bemühungen unternommen, um die Situation der hilfsbedürftigen Person zu verbessern?

Ja Nein

Wenn ja, welche?

Wurden die Eltern bzw. wurde die sorgeberechtigte Person über die Meldung an die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde informiert?

Ja Nein

Gibt es weitere Personen, welche die Gefährdung bemerkt bzw. beobachtet haben?

Name, Vorname	<input type="text"/>	Geburtsdatum	<input type="text"/>
Adresse	<input type="text"/>		
Telefonnummer	<input type="text"/>	E-Mail	<input type="text"/>
Heimatort, Nationalität	<input type="text"/>	Muttersprache	<input type="text"/>

Wo hält sich das Kind zum Zeitpunkt der Meldung auf?

- Zuhause
- bei Verwandten
- bei Bekannten

in einer Institution (bitte Adresse angeben)

anderer Ort (bitte Adresse angeben)

unbekannt

Abschliessende Bemerkungen

Datum, Unterschrift der meldenden Person

7.3 Merkblatt zur Gefährdungsmeldung

Wer ist zuständig?

Die Gefährdungsmeldung ist von der nach schulinterner Kompetenzregelung zuständigen Person an die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde am Wohnsitz des Kindes zu richten. Als Wohnsitz des Kindes unter elterlicher Sorge gilt gemäss Art. 25 ZGB der Wohnsitz der Eltern oder, wenn die Eltern keinen gemeinsamen Wohnsitz haben, der Wohnsitz des Elternteils, unter dessen Obhut das Kind steht; in den übrigen Fällen gilt sein Aufenthaltsort als Wohnsitz. Bevormundete Kinder haben ihren Wohnsitz am Sitz der Kindesschutzbehörde. Als Sitz der Kindesschutzbehörde gilt in aller Regel die Gemeinde, in der das Kind bei Errichtung der Vormundschaft seinen Wohnsitz hat (§ 16e Abs. 1 Ziff. 1 Einführungsgesetz zum ZGB).

Was kann und muss die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde tun?

- Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde ist verpflichtet, die Situation abzuklären. Die Eltern und wenn möglich auch die Kinder, allenfalls Drittpersonen, die Aussagen zur Einschätzung der Gefährdung machen können (z.B. dem Kind nahestehende Personen, Fachpersonen), werden angehört. Dazu gehört in der Regel auch die Kontaktaufnahme resp. ein Gespräch mit der Meldeperson.
- Abklärungen können an Dritte oder an den Sozialdienst der Gemeinde delegiert werden.
- Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde entscheidet anschliessend, ob und wenn ja welche geeigneten Massnahmen sie zum Schutz des Kindes beschliesst.

Die Möglichkeiten der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde

- Weisungen für Pflege, Erziehung, Ausbildung erteilen und kontrollieren
- Gutachten und weitere Abklärungen in Auftrag geben
- Beistand ernennen
- Erziehungshilfe, Betreuung durch Dritte organisieren
- finanzielle Entlastung beantragen
- Aufenthaltsbestimmungsrecht entziehen und Fremdplatzierung
- elterliche Sorge entziehen

Die Massnahmen werden (nach Anhörung der Betroffenen) schriftlich mit Rechtsmittelbelehrung durch die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde be-

schlossen. Behörden und Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter, denen im Amt eine schwerwiegende Straftat bekannt wird, sind zur Anzeige verpflichtet. Bei Kindsmisshandlungen ist statt der Anzeige die Benachrichtigung der zuständigen Fachstelle Opferhilfe (siehe S. 33 , Ziffer 7.4) zulässig. Diese entscheidet, ob und zu welchem Zeitpunkt Anzeige erstattet wird (§ 40 Abs. 1 des Gesetzes über die Zivil- und Strafrechtspflege, ZSRG).

8 Hilfsangebote, Beratungsstellen, Adressen der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden

Die Schulen können sich für Beratung und Unterstützung an folgende Stellen wenden:

Schulpsychologie bzw. Schulberatung

Regionalstelle Amriswil

Kirchstrasse 1

Postfach 1328

8580 Amriswil

Tel. 058 345 74 60

info.spl@tg.ch

Regionalstelle Frauenfeld

Grabenstrasse 11

8510 Frauenfeld

Tel. 058 345 74 30

spl.infofr@tg.ch

Regionalstelle Kreuzlingen

Konstanzerstrasse 13

Postfach 1835

8280 Kreuzlingen

Tel. 058 345 74 80

info.spl@tg.ch

BENEFO

Fachstelle Opferhilfe Thurgau und Kontaktstelle bei Fragen zu Kindsmisshandlungen

Zürcherstrasse 149

8500 Frauenfeld

Tel. 052 723 48 20 (Sekretariat)

Tel. 052 723 48 23 (Opferhilfe betreffend Kinder und Jugendliche)

www.opferhilfe-tg.ch

Gemäss Art. 1 Opferhilfegesetz (OHG) hat jede Person, die durch eine Straftat in ihrer körperlichen, psychischen oder sexuellen Integrität unmittelbar beeinträchtigt worden ist, Anspruch auf Unterstützung. Dieses Recht haben auch Angehörige. Lehrpersonen/Schulsozialarbeitende/Schulleitungen/andere Fachpersonen erhalten Beratung und Unterstützung bei der Planung der weiteren Schritte. Kinder und Jugendliche, die von einer Straftat betroffen sind, haben Anspruch auf eine eigene persönliche Beratung. Sie geniessen besonderen Schutz und Rechte im Strafverfahren. Die Mitarbeiter/innen der Fachstelle unterstehen der Schweigepflicht und haben keine Anzeigepflicht. Die Beratung ist kostenlos. Die Fachstelle erfüllt gemäss Leistungsvereinbarung mit dem Kanton einen öffentlich-rechtlichen Auftrag.

Fachkommission Kindesmisshandlung/Kinderschutzgruppe Kinderklinik/KJPD

Klinik für Kinder und Jugendliche

Kantonsspital Münsterlingen

Postfach

8596 Münsterlingen

Tel. 071 686 21 65

Fachpersonen (Lehrpersonen/Schulleitungen/nach schulinterner Kompetenzregelung zuständige Person/Mütterberatungen/Ärzte/Andere) können die Fachkommission und/oder die Kinderschutzgruppe gemäss regierungsrätlichem Leistungsauftrag jederzeit um Rat/Unterstützung anfragen und Fälle - allenfalls anonymisiert - zur Beratung präsentieren.

Schulisches Kriseninterventionsteam Thurgau (SKIT)

Notfallnummer (erreichbar während 24 Stunden, auch am Wochenende)

Tel. 079 55 22 444

In welchen Fällen nehmen Sie Kontakt auf?

- Todesfälle
- Suizidalität, Suizid
- Unfälle
- Grossschadensereignis
- sexuelle Übergriffe
- Körperverletzung
- Bedrohung
- Gewalttaten

Soziale Dienste der politischen Gemeinden

- bei finanzieller Not
- Bedarf an Sozialberatung bezüglich Budget, Schuldensanierung, Erschließung finanzieller Ressourcen

Links

- Sozialnetz Kanton Thurgau, www.sozialnetz.tg.ch
- Handbuch Volksschule > Organisation der Schulgemeinden > Verdacht auf Übergriffe, www.av.tg.ch/volksschule-im-thurgau/organisation-der-schulgemeinden/vorgehen-bei-verdacht-auf-uebergriffe.html/623
- Bundesgesetze (z.B. ZGB) sind publiziert auf: www.admin.ch/gov/de/start/bundesrecht/systematische-sammlung.html
- kantonale Gesetze (z.B. VG) sind publiziert auf: www.rechtsbuch.tg.ch

Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden

Arbon	Schlossgasse 4, 9320 Arbon Tel. 058 345 72 80, Fax 058 345 22 81, info.kea@tg.ch
Frauenfeld	Schönenhofstrasse 19, 8500 Frauenfeld Tel. 058 345 73 00, Fax 058 345 73 01, info.kef@tg.ch
Kreuzlingen	Konstanzerstrasse 11, Postfach 1621, 8280 Kreuzlingen Tel. 058 345 73 10, Fax 058 345 73 11, info.kek@tg.ch
Münchwilen	Wilerstrasse 19, Postfach 330, 8370 Sirnach Tel. 058 345 73 30, Fax 058 345 73 31, info.kem@tg.ch
Weinfelden	Bahnhofstrasse 12, Postfach 232, 8570 Weinfelden Tel. 058 345 73 40, Fax 058 345 73 41, info.kew@tg.ch

9 Literatur

- Basler Kommentar, Zivilgesetzbuch I, Basel 2014, insbesondere Art. 273 f., Art. 307 ff.
- Bächler/Jakob, Schweizerisches Zivilgesetzbuch, Basel 2012, insbesondere Art. 273 f., Art. 307 ff.
- Häfeli, Grundriss zum Kindes- und Erwachsenenschutz, Bern 2016
- Rosch/Fountoulakis/Heck (Hrsg.), Handbuch Kindes- und Erwachsenenschutz, Recht und Methodik, Bern 2016, Teil V Kinderschutz
- Schader (Hrsg.), Risikoabschätzung bei Kindeswohlgefährdung, Weinheim und Basel 2012
- Rosch, Leitfaden für Berufsbeiständinnen und Berufsbeistände, Bern 2017